

Klarstellung in Bezug auf die Mindestumweltkriterien für die Vergabe des Reinigungsdienstes und der Lieferung von Hygieneprodukten (Anhang des Ministerialdekrets vom 24. Mai 2012, ABI Nr. 142 vom 20. Juni 2012)

Bis zum Erlass einer förmlichen Maßnahme zur Abänderung der Mindestumweltkriterien für den Reinigungsdienst und die Lieferung von Hygieneprodukten gemäß Art. 2 des Ministerialdekrets vom 24. Mai 2012 wird festgelegt, dass „hoch konzentrierte Produkte“, bezeichnet als „Produkte, die für die Innenreinigung von Gebäuden bestimmt sind, einschließlich Fensterreiniger und Reinigungsmittel für sanitäre Dienste mit hoher Wirkstoffkonzentration, sprich mindestens 30 % im Hinblick auf zu verdünnende Produkte und mindestens 15 % hinsichtlich gebrauchsfertige Produkte“, die den technischen Spezifikationen gemäß Punkt 6.2 des Dokuments entsprechen, auch für die Verwendung im Zuge allgemeiner Reinigungen bestimmt sind.